

BFH: Doppelte Haushaltsführung

Die Entfernungspauschale für eine wöchentliche Familienfahrt im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung kann aufwandsunabhängig in Anspruch genommen werden. Steuerfrei geleistete Reisekostenvergütungen und steuerfrei gewährte Freifahrten sind jedoch minderdnd auf die Entfernungspauschale anzurechnen.

Sachverhalt

Der Kläger erzielte im Streitjahr 2007 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bei der DB Netz AG. In seiner Einkommenssteuererklärung machte er für das Streitjahr u.a. Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung für 48 Heimfahrten geltend. Dem war eine tabellarische Aufstellung der durchgeführten Familienheimfahrten beigelegt, aus der sich 11 Fahrten mit dem Pkw und 37 mit der Bahn ergaben. Das Finanzamt erkannte nur die Pkw-Fahrten an und ließ die übrigen unberücksichtigt.

Der dagegen vom Kläger erhobene Einspruch mit zeitgleicher Vorlage einer Abrechnungsbescheinigung seiner Arbeitgeberin für das Streitjahr, auf der für Familienfahrten ein steuerfrei belassener Betrag eingetragen war, wurde zurückgewiesen.

In der danach von ihm erhobenen Klage, wurde dem Kläger vom Finanzgericht nach § 79b Abs. 2 FGO aufgegeben, Nachweise bezüglich der Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bahn vorzulegen und einen Ansprechpartner seiner Arbeitgeberin zu benennen.

Nach furchtlosem Fristablauf wurde die Klage vom Finanzgericht abgewiesen. Mangels entstandener Aufwendungen seien die vom Kläger geltend gemachten Werbungskosten für Familienfahrten nicht zu berücksichtigen.

Entscheidung

Das Urteil des Finanzgerichts ist aufzuheben und zur anderweitigem Verhandlung und Entscheidung an es zurückzuverweisen.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 3 EStG 2007 können ihm Rahmen einer doppelten Haushaltsführung Aufwendungen für die Wege vom Beschäftigungsort zum Ort des eigenen Hausstands und zurück (Familienfahrten) jeweils für eine Familienfahrt wöchentlich als Werbungskosten abgezogen werden.

Die Entfernungspauschale in Höhe von 0,30 Euro pro Kilometer gilt unabhängig davon, wie die Familienheimfahrten durchgeführt werden und ob dafür überhaupt Kosten entstanden sind. Nach dem Wortlaut setzt die Norm zwar eigene Aufwendungen des Arbeitnehmers voraus, dies wird jedoch aus Vereinfachungsgründen gesetzlich unterstellt.

Zwar vermittele die Entfernungspauschale eine systemwidrige Begünstigung, da der Werbungskostenabzug des § 9 EStG üblicherweise Aufwendungen und eine Vermögensminderung voraussetze. Das Finanzgericht hat aber verkannt, dass die Entfernungspauschale durch umwelt- und verkehrspolitische Lenkungsziele sowie aus Gründen der Steuervereinfachung gerechtfertigt ist, soweit sie noch als entfernungsabhängige Subvention wirkt.

Ziel der Entfernungspauschale ist es, die Chancengleichheit zwischen den Verkehrsträgern zu erhöhen, Bildung von Fahrgemeinschaften zu honorieren und als Steuervereinfachung zu dienen. Nachforschungen ob der Steuerpflichtige die Strecke alleine oder mit einer Fahrgemeinschaft zurückgelegt hat sind durch Einführung der verkehrsmittelunabhängigen Entfernungspauschale 2000 nicht mehr notwendig.

Die Vermutung des Finanzgerichts, dass der Gesetzgeber sich bei der Einführung der verkehrsmittelunabhängigen Entfernungspauschale in Bezug auf Fahrgemeinschaften davon habe leiten lassen, dass dem Mitfahrer und dem Fahrer dadurch Kosten entstehen, in

dem sie sich beim Fahren Abwechseln oder an den Kosten beteiligen, geht fehl.

Auch die Systematik spricht für eine aufwandsunabhängige Auslegung des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG, da der Gesetzgeber vermeintlich aufwandslose Fallgruppen durch gesetzliche Sonderregelungen trägt, wie zum Beispiel steuerfreie Sammelbeförderungen nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 5 i.V.m. Nr. 4 Satz 3 EStG.

Das Finanzgericht wird im zweiten Rechtszug Feststellungen zur Anzahl der Familienheimfahrten und Arbeitgeberleistungen zu treffen haben, da steuerfrei geleistete Reisekostenvergütungen nach § 3 Nr. 16 EStG und steuerfreie Sachbezüge nach § 8 Abs. 3 EStG auf die Entfernungspauschale mindernd anzurechnen sind.

Betroffene Norm

§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG

Vorinstanz

[Finanzgericht des Landes Sachsen-Anhalt](#), Urteil vom 12.12.2011, 1 K 1228/09, EFG 2012, S. 1040

Fundstelle

BFH, Urteil vom 18.04.2013, [VI R 29/12](#)

Weitere Fundstellen

BFH, Urteil vom 11.05.2005, VI R 70/03, BStBl II 2005, S. 785

BVerfG, Urteil vom 09.12.2008, [2 BvL 1/07](#), BVerfGE 122, S. 210

BFH, Urteil 24.01.1975, VI R 147/72, BStBl II 1975, S. 561

BFH, Urteil 28.02.2013, [VI R 33/11](#), zur amtlichen Veröffentlichung bestimmt

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.

